

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30313 –**

Steuereinnahmeverluste aus dem Gastronomiesektor

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus Sicht der Anfrager ist eine zielgerichtete und minimalinvasive Corona-Politik, aber generell bei allen Einschränkungen von bürgerlichen Freiheiten unablässig. Die Branche der Restaurants, Cafés, Caterer und Bars musste seit den im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verhängten Schließungen im März 2020 massive Umsatzverluste hinnehmen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, lag der Umsatz im Zeitraum von März bis August 2020 real (preisbereinigt) um 40,5 Prozent unter dem des Vorjahreszeitraums.

Im April ging der Umsatz mit 68,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat am stärksten zurück.

Innerhalb der Gastronomie besonders stark betroffen waren vor allem Schänken und Bars, wo der Umsatz von März bis August 2020 um 45,5 Prozent geringer ausfiel als im Vorjahreszeitraum. Dagegen konnten Restaurants, Gaststätten und Imbisslokale offenbar mit Lieferdiensten und Ab-Haus-Verkäufen einen Teil des Gästeschwunds kompensieren: Hier lagen die Umsätze von März bis August 2020 um 29,3 Prozent unter denen des Vorjahreszeitraums (Caterer: –42,1 Prozent). Ohne hinreichende Begründung sollte es nach Ansicht der Fragesteller in einer wehrhaften Demokratie nicht möglich sein, Rechte einzuschränken (Corona-Krise trifft Gastronomie hart: Umsätze von März bis August 2020 sanken um 40,5 Prozent gegenüber Vorjahreszeitraum – Statistisches Bundesamt, destatis.de).

Hier ergibt sich für die Fragesteller unter anderem die Frage, inwieweit die Infektionsschutzmaßnahmen maßvoll und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und medizinischen Indizierung verfasst wurden.

Führende Aerosolforscher sagen, „Die Übertragung der SARS-CoV-2 Viren findet fast ausnahmslos in Innenräumen statt. Übertragungen im Freien sind äußerst selten und führen nie zu ‚Clusterinfektionen‘, wie das in Innenräumen zu beobachten ist“, schreiben fünf führende Mitglieder der Gesellschaft für Aerosolforschung (GAeF) in einem offenen Brief an die deutsche Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Bundesländer (Faktencheck: Wie groß ist die Corona-Infektionsgefahr draußen? | Wissen & Umwelt | DW | 12. April 2021).

1. Auf welche Studien stützt die Bundesregierung sich bei der Ermittlung der Ansteckungsgefahr bei zwei (drei, vier) Menschen in geschlossenen Räumlichkeiten und einem Abstand von einem Meter (zwei Metern, drei Metern)?
2. In welchem Verhältnis ändert sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ansteckungsgefahr bei zwei (drei, vier) Menschen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten und einem Abstand von einem Meter (zwei Metern, drei Metern)?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (s. Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Die Empfehlungen zum Abstand als Schutzmaßnahme vor einer Infektion basieren sowohl auf Studien zu der Ausbreitung dieser respiratorischen Partikel (größerer Tröpfchen und kleineren Aerosolen) entsprechend physikalischer Eigenschaften und Bedingungen (s. Xie et al., Indoor Air, 2007; DOI: <https://www.doi.org/10.1111/j.1600-0668.2006.00469.x>) und epidemiologischen Daten (s. u. a. Metaanalyse von Chu et al., The Lancet, 2020; DOI: [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(20\)31183-1](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(20)31183-1)), die zeigen dass die Übertragungswahrscheinlichkeit größerer Tröpfchen bei einem Abstand von mehr als einem Meter deutlich abnimmt. Grundsätzlich ist die Ansteckungsgefahr innerhalb von geschlossenen Räumen höher als im Freien.

Die Anzahl potenziell infektiöser Kontakte, die mit jeder zusätzlichen Person rasch ansteigt, da deren Infektionswahrscheinlichkeit wieder von der Zahl der Kontakte in den vorausgehenden Tagen (Inkubationszeit und Beginn der Infektiosität) abhängt, ist ein weiterer wichtiger Faktor. Eine wesentliche Rolle spielen auch die Art, Nähe und Intensität des Kontakts und das Infektionsumfeld (s. hierzu auch RKI-Strategiepapier „ControlCOVID“; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ControlCovid_Tab.html), z. B. können bei körperlicher Anstrengung und verstärkter Atmung in größerem Maße Aerosole ausgeschieden werden.

3. Wie viel angemeldete Gastronomiefläche existiert nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland?
4. Wie viel Prozent der angemeldeten Gastronomiefläche befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung außerhalb geschlossener Räumlichkeiten (Gartenfläche, Straßenfläche etc.)?
5. Sollte die Bundesregierung die in den Fragen 3 und 4 erfragten Informationen nicht haben, welche Maßnahmen hat sie unternommen, um diese Informationen zu beschaffen?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Gastronomiefläche (innen/außen/gesamt) vor. Auch dem Statistischen Bundesamt liegen keine Daten dazu vor, da die Gastronomiefläche keine Erhebungsmerkmal der Jahrerhebung im Gastgewerbe ist.

6. Welche gesundheitlichen Vorteile ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung durch den sozialen Kontakt mit Freunden und der Familie?

Grundsätzlich ist bekannt, dass soziale Kontakte zu den wichtigen Faktoren für Gesundheit und Wohlbefinden zählen

7. Hat die Bundesregierung erwogen, den Freiluftbetrieb der Gaststätten exklusiv zuzulassen?
8. Aufgrund welcher Überlegungen ist die Bundesregierung zu dem Schluss gekommen, den Freiluftbetrieb von Gaststätten nicht exklusiv zuzulassen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind grundsätzlich die Länder zuständig. Nur wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt auf drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet, greifen bundeseinheitliche Maßnahmen nach § 28b IfSG. Dann ist es u. a. geboten, Kontakte zu reduzieren, um eine Senkung der Infektionszahlen zu bewirken. Dazu gehört unter anderem auch die Schließung von Gastronomie, da dies ein Bereich ist, in dem es zu vielfältigen Kontakten zwischen häufig wechselnden Personen kommt. Um die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten zu ermöglichen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, müssen zeitweise persönliche Kontakte auf ein absolut notwendiges Minimum begrenzt werden.

9. Wie hoch wären nach Berechnungen der Bundesregierung die Steuereinnahmen durch das Zulassen des Außengastronomiebetriebes in einem Jahr?
10. Wie hoch waren 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung die prognostizierten Umsatzsteuereinnahmen aus dem Gastronomiesektor für das Jahr 2020?
11. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlichen Umsatzsteuereinnahmen aus dem Gastronomiesektor im Jahr 2020?

Die Fragen 9 bis 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Schätzungen der Steuereinnahmen nach einzelnen Wirtschaftsbereichen vor. Insgesamt, d. h. für die gesamte Wirtschaft, waren bei der letzten Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vor der Pandemie im November 2019 für das Jahr 2020 Umsatzsteuereinnahmen von 253,8 Mrd. Euro prognostiziert worden. Tatsächlich betrug das Aufkommen 219,5 Mrd. Euro. Ursächlich für den Unterschied sind neben den Umsatzrückgängen als Folge der Pandemie v.a. die Maßnahmen zur Stützung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie die allgemeine Senkung der Umsatzsteuersätze in der zweiten Jahreshälfte 2020 sowie zusätzlich für den Gastronomiebereich die gezielte Absenkung der Umsatzsteuer auf den ermäßigten Satz für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken. Eine Aufteilung des Aufkommens 2020 auf einzelne

Wirtschaftsbereiche oder einzelne Verkaufsformen (Außengastronomie) liegt nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.